

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Anpassung der Wertgrenzen für den Direktauftrag im Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz der rot-roten Koalition wurde entgegen dem tatsächlichen Begehren der Wirtschaft und der Kommunen in der vergangenen Landtags-sitzung beschlossen. Anstatt den Verwaltungsapparat zu entlasten und eine Beteiligung von kleinen und mittelständischen Betrieben an dem Vergabeverfahren zu erleichtern, wird das Verfahren durch die Einführung ideologischer, vergabefremder Kriterien noch komplizierter.
2. Eine Erhöhung der Wertgrenzen im Vergabeverfahren ist in Mecklenburg-Vorpommern in Anbetracht der gestiegenen Energie-, Material- und Personalkosten sowie der Inflation dringend erforderlich.
3. Im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts haben die Beteiligten den Wunsch geäußert, im Zuge der Modernisierung des Vergaberechts die Wertgrenzen bei der Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen zu erhöhen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer I Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe 10 000“ ersetzt.
2. In Ziffer I Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe 10 000“ ersetzt.

**Franz-Robert Liskow und Fraktion**

### **Begründung:**

Ab einem Auftragswert von 5 000 Euro für Bauleistungen sowie sonstige Leistungen ist gemäß Vergabeerlass eine freihändige Vergabe erforderlich. Eine freihändige Vergabe stellt jedoch entgegen landläufiger Meinung keinen verfahrensfreien Vorgang dar. Die Vorbereitung und Durchführung entsprechen denen einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung mit Ausnahme der Formalitäten. Die notwendige Vorbereitung einschließlich der Leistungsbeschreibung und der Vergabeunterlagen erfordert denselben Aufwand wie bei einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung.

Die Möglichkeit von Direktaufträgen stellt daher eine erhebliche Erleichterung für Vergabestellen dar und entlastet auch potenzielle Bieter von den Kosten für die Angebotserstellung.

Aufgrund der Preisentwicklungen besteht hier ein Anpassungsbedarf bei Direktaufträgen für Bauleistungen sowie sonstige Leistungen. Um eine spürbare Entlastung im täglichen Arbeitsablauf zu erreichen, müssen daher die Auftragswerte für Direktvergaben angehoben werden. Gemäß Ziffer I Nummer 1 des Vergabeerlasses, der sich auf die Vergabe von Bauleistungen bezieht, ist aktuell die Vergabe von Direktaufträgen bis zu einem Höchstwert von 5 000 Euro möglich. Für die Vergabe von sonstigen Leistungen, die keine Bauleistungen sind, ist der gleiche Höchstwert nach Ziffer I Nummer 2 des Vergabeerlasses festgesetzt. Die Erhöhung dieser Auftragswertgrenzen auf 10 000 Euro ist notwendig, um die kommunale Auftragsvergabe zu erleichtern, Bürokratie abzubauen, die regionale Wirtschaft zu entlasten und die Preisentwicklung der letzten Jahre zu kompensieren.